

Schneidung der Flur zu beseitigen. In diesen Fällen würde nun nach dem Entwurfe auf einmal die benachbarte Flurgemeinde zur Unterhaltung eines Weges verpflichtet werden, welcher ihr zeither Nichts anging und gegen dessen Verlegung an die Grenze sie früher kein Recht hatte, Einwendungen zu erheben.

Dies ist einer der durchschlagenden Gründe gewesen, weshalb die Deputation ihren Vorschlag gefaßt hat, wie er Ihnen vorliegt. Sodann hat man geglaubt, daß, wenn man ein Princip ganz consequent durchführte, dies immer verhältnißmäßig weniger hart sei, als wenn man dasselbe durch Ausnahmen, welche unter Umständen eine eben so große Härte involviren können, durchlöcherte. Nur in einem einzigen Falle hat man eine Ausnahme von dem Principe statuiren zu sollen geglaubt, nämlich in dem Falle, wenn ein Weg, welcher längs der Grenze hinführt, verbreitert werden soll und die Verbreiterung zweckmäßigerweise nur innerhalb der andern Flur erfolgen kann. In diesem Falle hat man geglaubt, der zur Unterhaltung des Weges zeither verpflichteten Gemeinde auch die Verbreiterung in der andern Flur auferlegen zu sollen und zwar lediglich aus rein praktischen Rücksichten. Der Fall, daß eine unterhaltungspflichtige Gemeinde nicht in der Lage wäre, einen von ihr zu unterhaltenden Grenzweg innerhalb ihrer Flur zu verbreitern, daß es vielmehr unbedingt nothwendig und zweckmäßig wäre, die Verbreiterung innerhalb der andern Flur vorzunehmen, wird nur selten vorkommen. Meist wird nur die Verbreiterung in der andern Flur billiger sein. Stellt aber aus diesem Grunde die unterhaltungspflichtige Gemeinde den Antrag, der benachbarten Gemeinde die Verbreiterung aufzugeben, so wird die andere Gemeinde sich mit Händen und Füßen gegen dieses Ansinnen wehren und es wird in sehr vielen Fällen dahin führen, daß die unterhaltungspflichtige Gemeinde die Verbreiterung innerhalb ihrer Flur vornehmen muß, wiewohl sie billiger wegfäme, wenn sie nach der andern Flur hinein verbreitern könnte. Um diesen Streitigkeiten, beziehentlich Uebelständen abzuwehren, hat die Deputation die in Absatz 4 festgesetzten Bestimmungen vorgeschlagen und erscheint es ihr auch nicht unbillig, der unterhaltungspflichtigen Gemeinde in dem gedachten Falle die Verbreiterung in der andern Flur aufzugeben, weil letztere meist in ihrem Interesse liegen wird. Die Deputation kann sich auch jetzt nicht von der Ansicht trennen, daß ihre Vorschläge consequent und praktisch sind, auch in vielen Fällen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Eine andere Frage, meine Herren, ist es: ob es nicht zweckmäßig wäre, insoweit Vereinbarungen zwischen den benachbarten Gemeinden über die Unterhaltung von Grenzwegen bestehen, dieselben fortbestehen zu lassen. Diese Frage möchte ich bejahen und gereicht es daher dem Antragsteller zur Beruhigung, so würde die Deputation vorschlagen, als fünften Absatz zu setzen:

„Insoweit über die Unterhaltung von Grenzwegen bereits Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden, beziehentlich Besitzern selbständiger Grundstücke bestehen, bewendet es hierbei.“

Es würde dann in sämtlichen Fällen, in welchen schon Vereinbarungen getroffen sind, beim Alten bleiben und würden nur diejenigen Fälle, in welchen die Unterhaltungsverbindlichkeit noch nicht geregelt ist, nach den neueren Bestimmungen zu beurtheilen sein.

Präsident Haberkorn: Es ist vorgeschlagen worden von dem Herrn Referenten, einen Zusatz hinzuzufügen folgenden Inhalts:

„Insoweit über die Unterhaltung von Grenzwegen bereits Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden, beziehentlich Besitzern selbständiger Grundstücke bestehen, bewendet es hierbei.“

Insoweit seitens der Mitglieder der Deputation kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß dieselben mit dem Vorschlage ihres Herrn Referenten einverstanden sind.

Vizepräsident Streit: Ich erkläre mich mit dem Vorschlage einverstanden; ich würde mir bloß vom Herrn Referenten noch darüber Auskunft erbitten, ob er es nicht vielleicht für zweckmäßig erachtet, noch einen Zusatz folgenden Inhalts beizufügen: „Es leiden jedoch auf diese Verhältnisse die Vorschriften des § 5 flgg. analoge Anwendung“. Dadurch würde auch in den durch § 13 getroffenen Fällen eine Ablösung zulässig.

Abg. Barth (Stenn): Ich möchte den Herrn Referenten darüber um Auskunft bitten, ob der betreffende Antrag zu dem wirklichen § 13, wie er im Gesetzentwurfe steht, eingebracht wird. Wenn das der Fall ist, bin ich vollkommen befriedigt; soll er aber bloß zum Deputationsberichte gestellt sein, dann nützt er gar Nichts.

(Heiterkeit.)

Referent von Könnert: Die letzte Anfrage des geehrten Sprechers habe ich dahin zu beantworten, daß die Deputation selbstverständlich den von ihr vorgeschlagenen Zusatz zum Deputationsvorschlage gemacht hat, nicht zum Gesetzentwurf, und daß die Deputation bei ihren Vorschlägen allenthalben stehen bleibt. Was den Zusatz des Herrn Vizepräsidenten anlangt, so scheint es mir, als ob bei Grenzwegen die Zulassung der Ablösbarkeit einer infolge getroffener Vereinbarung übernommenen Verpflichtung weniger nothwendig wäre, da an sich meist bei gemeinschaftlich zu unterhaltenden Grenzwegen eine Quertheilung stattzufinden haben wird. Ich würde es daher für das Einfachste halten, in diesen Fällen die Vereinbarung bestehen zu lassen, wie sie ist.

Vizepräsident Streit: Nach der Erklärung des Herrn Referenten sehe ich von einem Zusatzantrage ab.